

5. März 1956

24

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: ZPO § 233

Leitsatz:

Die Erkrankung der Partei hindert regelmässig den
Prozessbevollmächtigten nicht, die Revision zu be-
gründen.

Aktenzeichen: 2 AZR 544/55

Beschluss des BAG vom 5. März 1956

LAG Bayern in München



AZR 544/55

er.Reg.Nr. 864/54 III
München)

B e s c h l u s s

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 5. März 1956 beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil der
II. Kammer des Landesarbeitsgerichts Bayern in
München vom 23. September 1955 - Ber.Reg.Nr.
864/54 III - wird auf ihre Kosten als unzu-
lässig verworfen.

G r ü n d e

Die Klägerin bekämpft mit der Klage die ihr von
der Beklagten am 13. Mai 1951, also vor dem Inkraft-
treten des Kündigungsschutzgesetzes, ausgesprochene
ordentliche Kündigung als willkürlich und sittenwidrig
und verlangt ausserdem unter anderem Zahlung von rück-



- 2 -

ständigem Gehalt und Unterlassung schädlicher Äusserungen. Die beiden Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Den Streitwert hat das Arbeitsgericht auf 12.300,- DM festgesetzt.

Gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts hat die Klägerin rechtzeitig am 2. Dezember 1955 Revision eingelegt. Die Revisionsbegründungsfrist ist bis zum 2. Februar 1956 verlängert worden. Die Klägerin hat aber erst am 25. Februar 1956 ihre Revision begründet und gleichzeitig die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist beantragt.

Die Wiedereinsetzung kann ihr jedoch nicht gewährt werden.

Die Klägerin behauptet, bis zum 17. Februar 1956 wegen Krankheit ausserstande gewesen zu sein, ihrem Revisionsanwalt eine persönliche Information zu erteilen. Zur Glaubhaftmachung für ihre Krankheit hat sie das Zeugnis des prakt. Arztes Dr.med. W. vom 27. Januar 1956 überreicht, wonach sie damals an einem nervösen Erschöpfungszustande litt, der sie zur Informationserteilung unfähig machte und dessen Dauer nicht abzusehen war. Danach kann als genügend glaubhaft gemacht gelten, dass dieser Zustand noch zwei Wochen vor dem Tage der Stellung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 234 Abs. 1 ZPO), also am 11. Februar 1956, bestanden hat.

Indes hindert die Erkrankung der Partei-im Gegensatz zur Tatsacheninstanz (Seuff. A 84 Nr. 16)- regelmässig den Prozessbevollmächtigten nicht, die Revision zu begründen. Die Revision kann nach § 73 Abs. 1 ArbGG nur auf die Verletzung einer Rechtsnorm gestützt werden. In der Rüge von Gesetzesverletzungen erschöpft sich die Revisionsbegründung. Das Vorbringen neuer Tatsachen, die die Partei dem Rechtsanwalt mitteilen könnte, ist ausgeschlossen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Ob das Recht verletzt ist, hatte aber der Rechtsanwalt selbst zu würdigen. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern ihn hierbei die völlig rechtsunkundige Klägerin hätte unterstützen sollen. Die Formulierung der Anträge, für die der Prozessbevollmächtigte der Klägerin eine Besprechung mit ihr für erforderlich hält, ist für die Revision durch den Inhalt der in den Tatsacheninstanzen gestellten Anträge vorgegeben; neue Ansprüche sind ausgeschlossen. Dass die Revision hier hätte etwa auf einen Teil der erhobenen Ansprüche beschränkt werden sollen, ist nicht ersichtlich; die Revision war in vollem Umfange eingelegt; auch die Revisionsbegründung beschränkt sie nicht. Schliesslich macht bei der Art des Revisionsverfahrens der Wechsel des Anwalts und eine Erkrankung des Anwalts, der die Klägerin vor dem Landesarbeitsgericht vertreten hatte, es nicht, wie die Klägerin meint, erforderlich, dass die Klägerin ihrem Prozessbevollmächtigten in der Revisionsinstanz für die Anfertigung der Revisionsbegründung noch eine besondere Information hätte erteilen müssen.

Ob besondere Umstände, wie zum Beispiel formelle Rügen, die aus den Akten nicht hervorgehen, eine andere Beurteilung rechtfertigen, braucht hier nicht entschieden zu werden. Denn ein solcher Fall liegt hier nicht vor.

Kann hiernach die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist nicht gewährt werden, so ist die Revision auch als unzulässig zu verwerfen. Damit ist auch der von der Klägerin gestellte Antrag auf Bewilligung des Armenrechts für die Revisionsinstanz gegenstandslos.

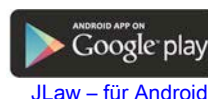
gez. Dr. Müller

Dr. Berger

Dr. Boldt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
[\(mobile App\)](#)

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)